

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 35

Mittwoch, 5. Mai 2021

Seite: 200

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Widerruf der Allgemeinverfügung zum Vollzug tierseuchenrechtlicher
Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Widerruf der Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Überwachungszone
(vormals Beobachtungsgebiet) in den festgelegten Gebieten des
Landkreises Landshut zu präventiven Zwecken und Aufhebung der
Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) 201

Nachruf für Herrn Dietrich Freiherr von Gumpfenberg..... 204

**Widerruf der Allgemeinverfügung zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Widerruf der Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) in den festgelegten Gebieten des Landkreises Landshut zu präventiven Zwecken und Aufhebung der Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet)**

Das Landratsamt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt auf Grund von Art. 5 Abs. 1 a) iv) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 2 Anhang der DurchführungsVO (EU) 2018/1882 i. V. m. Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/688 der Kommission vom 23.04.2021 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687, Art. 61 Abs. 1, Art. 65 VO (EU) 2016/429, § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m.

§ 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ (Geflügelpest-Verordnung) bezogen auf die Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) in den festgelegten Gebieten vom 01.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 S. 125 ff., wird für die Zukunft widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der in der Ziffer 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung am 06.05.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung

I.

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI H5N8) befindet sich in Europa und innerhalb Deutschlands wieder auf dem Rückzug. In Bayern stabilisierte sich die Lage von HPAI bei Wildvögeln, so dass amtlich keine neuen Verdachtsfälle festgestellt wurden.

Das Landratsamt Mühldorf am Inn meldete zuletzt am 01.04.2021 an der Landkreisgrenze zu Landshut einen amtlich festgestellten Fall der aviären Influenza in einem Hausgeflügelbestand.

Weitere Fälle traten bisher nicht auf und wurden auch nicht amtlich gemeldet. Ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände ist zwar noch nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch um ein vielfaches Risiko gesunken.

Unter Teil B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/688 der Kommission vom 23.04.2021 ist die Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone zu finden. Die Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) ist für den Landkreis Landshut bis einschließlich 05.05.2021 aufrecht zu erhalten. Vorgenanntes gilt für den Landkreis Mühldorf a. Inn. entsprechend, in dem der Ausbruch der HPAI im Hausflügelbestand eines Betriebes stattfand. Im Landkreis Mühldorf a. Inn sind die Maßnahmen hinsichtlich der Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) bis einschließlich 05.05.2021 aufrecht zu erhalten.

Demnach fällt ab 06.05.2021 der Rechtsgrund für die Aufrechterhaltung der Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) weg. Es wurden keine weiteren Fälle der aviären Influenza weder im Nachbarlandkreis Mühldorf a. Inn noch im Landkreis Landshut amtlich festgestellt.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen in den Ziffern 1.1. bis 1.5 in der Überwachungszone werden samt der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 im Gesamten widerrufen.

Sie entfallen, wenn auf Grund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/688 der Kommission vom 23.04.2021 die Überwachungszone im Landkreis Landshut mit Wirkung zum 06.05.2021 insgesamt außer Kraft gesetzt wird.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf in der Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung zum „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ (Geflügelpest-Verordnung) vom 01.04.2021 konnte widerrufen werden.

Das Infektionsgeschehen der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI H5N8) in Bayern und insbesondere im Landkreis Landshut hat sich wesentlich stabilisiert. In der Folge wurden seit ca. zwei Wochen in ganz Bayern keine HPAIV Infektionen im Hausgeflügelbestand sowie bei Wildvögeln mehr nachgewiesen. Auch bundesweit, besonders aber im süddeutschen Raum, sind die Zahlen der Neumeldungen seit Anfang April stark rückläufig.

Die Herde der genannten Ausbrüche in Deutschland liegen außerhalb der derzeit im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 aufgeführten Gebiete, und die zuständigen Behörden des genannten Mitgliedstaates haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen um diese neuen Ausbrüche herum.

Die Kommission hat diese von Deutschland ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von den zuständigen Behörden der genannten Mitgliedstaaten abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von allen Betrieben entfernt sind, in denen ein Ausbruch der HPAI bestätigt wurde.

Dementsprechend wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 dahingehend geändert, dass die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert wurde, indem die von den zuständigen Behörden Deutschlands, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnungsgemäß abgegrenzten neuen Schutz- und Überwachungszonen sowie die Dauer der dort geltenden Beschränkungen aufgenommen wurden.

Für den Landkreis Landshut wurde die Dauer der Maßnahmen in der Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) gem. Art. 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang XI der vorgenannten Verordnung von 30 Tagen eingehalten. Insbesondere sieht der Durchführungsbeschluss ein Aufrechterhalten der Maßnahmen gem. Anhang Teil B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/688 der Kommission vom 23.04.2021 bis einschließlich 05.05.2021 vor.

Aufgrund der nur gering bestehenden Gefahr der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI H5N8) ist der Widerruf in der Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen, um die Überwachungszone (vormals Beobachtungsgebiet) im Landkreis Landshut aufzuheben und die angeordneten Maßnahmen in den Ziffern 1.1. bis 1.5 der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 gem. Art. 61 Abs. 1, Art. 65 VO (EU) 2016/429 i. V. m.

§ 27 Geflügelpest-Verordnung für die Zukunft zu widerrufen.

II.

Die sofortige Vollziehung des Tenors der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da keine weiteren amtlich festgestellten Fälle der aviären

Influenza HPAI H5N8 nachgewiesen wurden. Insbesondere benennt der Durchführungsbeschluss Teil B (EU) 2021/688 ein Enddatum der angeordneten Maßnahmen und dieses Datum kann ausschließlich durch den Sofortvollzug eingehalten werden. Der Widerruf der angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 des Tenors der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche kann mit sofortiger Wirkung angeordnet werden. Es muss nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

IV.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

V.

Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (vgl. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann **schriftlich** oder zur **Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 05.05.2021
Landratsamt Landshut

gez.
Landrat

(Nr. 84 – 5651.1 vom 05.05.2021)

Nachruf

Der Landkreis Landshut trauert um

Herrn Dietrich Freiherr von Gumpenberg
aus Bayerbach

der am 29.04.2021 verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte von 1984 bis 1987 sowie von 2008 bis 2014 dem Kreistag des Landkreises Landshut an.

Wir trauern um einen Menschen, der sich stets für das Wohl der Bevölkerung einsetzte. Seinen großen politischen Erfahrungsschatz und seinen gestalterischen Weitblick stellte er über Jahrzehnte uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit. Dies trug ihm Anerkennung und Wertschätzung ein.

Der Landkreis Landshut wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, im Mai 2021

Peter Dreier

Landrat des Landkreises Landshut

(Nr. 1 vom 04.05.2021)

Landshut, den 05.05.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat